

SATZUNG



Geschäftsordnung

Gewässerordnung

Jugendordnung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Neustädter Anglerverein von 1936 (NAV) ist ein eingetragener Verein (Vereinsregisternummer VR 277 des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein) mit dem Sitz in Neustadt in Holstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsatzaufgaben

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Vorschriften, da er ausschließlich und unmittelbar mit folgenden grundsätzlichen Aufgaben die Allgemeinheit selbstlos fördert:

- a. durch Zusammenschluss von interessierten und engagierten Angelfischern die einheitliche Interessenvertretung und Einflussnahme für die Belange der waidgerechten Fischerei und des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes an den Vereinsgewässern gegenüber den Organen der Exekutive und Legislative sowie Verbänden und Vereinigungen gewährleistet und sichert
- b. für die Mitglieder die Ausübungsmöglichkeit der Angelfischerei, zu Gunsten der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur Gesunderhaltung, insbesondere durch Pacht oder Kauf von Gewässern, gewährleistet und sichert
- c. die waidgerechte, recht- und gesetzmäßige Ausübung der Fischerei, verbunden mit der Bewahrung des heimischen, artenreichen aquatischen Lebensraums durch Hege und Schutz, in seinen gepachteten, gekauften oder zum Angeln zur Verfügung stehenden Gewässern betreibt
- d. durch Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Gewässer und des Artenschutzes den Lebensraum "Gewässer" gesund erhält
- e. durch seine Vereinsstruktur die Jugendarbeit fördert
- f. durch Ausübungsmöglichkeit von Casting- und Turnierwurfsport den Breitensport fördert

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitteleinsatz

Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur und zur Passion aufgebaute gemeinnützige Angelfischerorganisation. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Neutralität

Der Verein hält sich von allen politischen, rassischen und religiösen Tendenzen fern und agiert ausschließlich überparteilich.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein oder werden, die sich verpflichten, den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung engagiert zu entsprechen und die Fischereischeinprüfung abzulegen bzw. abgelegt zu haben. Aufnahmen von Mitgliedern können nur erfolgen, soweit eine ggf. von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossene Höchstzahlbegrenzung der Mitglieder noch nicht erreicht ist. Die Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich aus der Jugendordnung. Sie bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag mit Begründung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme für den vollen Monat. Für neu aufgenommene Mitglieder gilt das erste Jahr der Mitgliedschaft als Probezeit (s.a. § 14).

Die Aufnahme von passiven Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern ist erwünscht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Minderungen bzw. völlige Befreiung eintreten lassen. Alle anderen Verpflichtungen und Rechten ist das Mitglied mit dem Tage des Ausscheidens enthoben, sofern sich nicht aus besonderen Gründen etwas anderes ergibt.
3. durch Ausschluss
Dieser kann gem. § 14 erfolgen.

§ 7

Verbandsmitgliedschaft

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen den Vereinsaktivitäten betreffenden Angelegenheiten. Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden und Vereinigungen sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband, ausgenommen, er gehört einem anderen dem Verband zugehörigen Verein an.

§ 8

Beiträge und Aufnahmegebühren

Der monatliche Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt. Der Verbandsbeitrag wird hierdurch nicht berührt. Vereinsbeiträge sind Bringschulden und sind grundsätzlich per Bankeinzug jährlich im Voraus fällig. Die Gewährleistung des Beitragseinzuges ist innerhalb der Jahreshauptversammlung folgenden vier Wochen sicherzustellen.

Die Aufnahmegebühr ist mit Aushändigung des Vereinserlaubnischeines zu entrichten.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Passion im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mehrheitlich durch die Jahreshauptversammlung. Im besonderen Einzelfall kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

§ 10

Ausweis

Als Ausweis dient der von dem Verband Deutscher Sportfischer herausgegebene Sportfischerpass, der von dem Vereinsvorsitzenden und vom Inhaber zu unterschreiben ist. Er dient gleichzeitig als Quittung für die gezahlten Monatsbeiträge durch auszugebende Beitragsmarken. Der Sportfischerpass ist nur gültig für den Zeitraum, für den die Beitragsmarken geklebt sind. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein sind der Sportfischerpass, sofern keine weitere Verbandsmitgliedschaft besteht, die Satzungen und der Erlaubnisschein dem Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat ferner das Recht:

1. zur bestmöglichen Ausübung der Passion auf den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern gemäß dieser Satzung und Gewässerordnung sowie sonstigen rechtlich verbindlichen Vorschriften.
2. zur Benutzung aller dem Verein gehörenden Einrichtungen, und zwar nach Maßgabe der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins.
3. Anträge an den Vorstand bzw.- an die Versammlung zu richten, über die nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Versammlung mehrheitlich entscheidet.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

1. den Bestimmungen dieser Satzung und besonderer Ordnungen (§19) sowie den Versammlungsbeschlüssen und gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.
2. den Interessen, Zweck und Aufgaben des Vereins und der Angelfischerei nicht zuwider zu handeln.
3. die Angelfischerei nur mit waidgerechten Mitteln auszuüben.
4. alle dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
5. jederzeit kameradschaftlich zu handeln und sich gegenüber berechtigten Personen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
6. Fische nur nach den Bestimmungen der Gewässerordnung zu verwenden.

7. die Mitgliederversammlung zu besuchen.
8. am Arbeitsdienst teilzunehmen und Schäden an Vereinsmitteln unverzüglich zu melden.
9. zur Pacht oder zum Kauf freierwerdende Gewässer dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 13 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Vereinsbestimmungen ist der Vorstand berechtigt, Verwarnungen und Bußen, in Form von Geldern und Gewässersperrungen, auszusprechen und zu prüfen, ob ein Ausschlussgrund i.S.d. §14 vorliegt. Die Entscheidungen sind in der folgenden Versammlung bekannt zu geben und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied;

- a. ehrenrührige Handlungen begeht oder, wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- b. den Bestimmungen und Bestrebungen des Vereins, dieser Satzung und seiner fischereilichen Vorschriften wiederholt grob zuwiderhandelt bzw. Zuwiderhandlungen duldet
- c. sich in Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei strafbar macht und rechtskräftig verurteilt worden ist, oder andere zu einer solchen Tat anstiftet
- d. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung ein Jahr in Verzug geblieben ist
- e. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder im Verein zum Nachteil des Vereinsansehens oder der Gemeinschaft wirkt.
- f. selbstgefangene Fische aus Vereinsgewässern verkauft
- g. während einer Vereinsveranstaltung außerhalb dieser Veranstaltung der Angelfischerei an einem Vereinsgewässer nachgeht
- h. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt
- i. ohne Angabe von triftigen Gründen wiederholt nicht an Vereinsversammlungen teilnimmt oder einem angesetzten Arbeitsdienst wiederholt fernbleibt.

Ein neu aufgenommenes Mitglied kann außer den unter a. bis i. aufgeführten Gründen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme auch dann ausgeschlossen werden, wenn es

1. durch sein Verhalten keine Bereitschaft gezeigt hat, aktiv an dem Vereinsleben teilzunehmen und sich in die Gemeinschaft einzufügen oder
2. nicht bestrebt und bereit war, fehlende Kenntnisse über waidgerechtes Angeln zu erwerben (z.B. Fischereischein).

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Sachverhaltes und Anhörung durch Entscheidung des Vorstandes, in dringenden Fällen des Vorsitzenden. Im letzteren Falle hat der Vorstand den Ausschluss zu bestätigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Mit Ausschluss erlöschen sofort alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Die Vereinspapiere sind zurückzugeben.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

1. dem gesetzlichen Vorstand
2. dem Gesamtvorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende, welche den Verein gesetzlich vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem ersten Schriftwart
5. dem zweiten Schriftwart
6. dem Vereins- und Umweltwart
7. dem Jugendwart
8. dem ersten Jugendwart
9. dem zweiten Jugendwart
10. dem ersten Gerätewart
11. dem zweiten Gerätewart
12. dem dritten Gerätewart
13. dem Gewässerwart
14. dem zweiten Gewässerwart
15. dem dritten Gewässerwart
16. dem Projektleiter „SK LAURA“

Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich und ohne Entschädigung, abgesehen von der Auslagenerstattung für die Geschäftsführung, zu verwalten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich auf der Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Jugendwarte werden nach der Wahl durch die Jugendgruppe durch die Jahreshauptversammlung nur mehrheitlich bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Mitgliederversammlungen

In den Monaten April, Juni, Oktober und Dezember findet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung statt. Im Monat Februar eines jeden Jahres ist durch den Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, zu der mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich

einzuladen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn sich der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss dafür ausspricht, oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe einbringt. Die Beurkundung der Beschlüsse der Versammlungen erfolgt durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer.

§ 18 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder. In der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen. Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

§ 19 weitere Vereinsbestimmungen

Der Verein gibt sich eine verbindliche Geschäfts-, Gewässer- und Jugendordnung.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsverein des DRK, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 12. Januar 1965 mit der veränderten Fassung von 1986 aufgehoben.

Neustadt in Holstein, im Jahre 2003

Der gesetzliche Vorstand



Peter Klüver
1. Vorsitzender



Klaus Heimann
2. Vorsitzender



Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann aber auch Aufgaben an gewählte Ausschüsse und an einzelne Mitglieder verteilen.

§ 2 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist in dringenden Einzelfällen berechtigt, mit der Durchführung der ihm durch Beschluss des Vorstandes oder der Versammlung übertragenen Aufgaben ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zu beauftragen und entsprechende Vollmacht zu erteilen.
2. Bei Verhandlungen und Abschlüssen außerhalb des Vereins ist neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes zu beteiligen.
3. Alle Post- und sonstigen Eingänge sind dem Vorsitzenden zuzuleiten, der sie nach Zeichnung an die für die Bearbeitung zuständigen Vorstandsmitglieder weiterleitet. Sämtliche ein- und ausgehende Schriftstücke sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Der Schriftwechsel außerhalb des Vereins ist grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Der Schriftwechsel innerhalb des Vereins kann, wenn es sich nicht um besonders einschneidende Maßnahmen handelt, durch die bearbeitenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes unterzeichnet werden. Der Vorsitzende ist zu unterrichten.

§ 3 Versammlungen

1. Vorstandssitzung

Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Vorstandssitzung stattzufinden. Den Zeitpunkt gibt der Vorsitzende, in Abwesenheit sein Stellvertreter, bekannt. Auf dieser Sitzung wird die der Versammlung vorzulegende Tagesordnung erörtert und nach Beschlussfassung zusammengestellt. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, nach Bedarf weitere Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gem. §16 der Satzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des vertretungsberechtigten und beauftragten Vorstandsmitgliedes.

2. Mitgliederversammlung

Grundsätzlich am ersten Donnerstag (wenn dieser ein Werktag ist) der Monate April, Juni, Oktober und Dezember findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung, bei Abwesenheit beider ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Mitgliederversammlung in der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Nach Annahme durch die Versammlung wird diese durch den Schriftwart und den die Versammlung Leitenden unterzeichnet.

3. Jahreshauptversammlung

Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung werden in der Vorstandssitzung satzungskonform festgelegt. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die grundsätzlichen Aufgaben, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, dem alten Vorstand Entlastung zu erteilen und die neuen Vorstandsmitglieder zu wählen, sowie einen neuen Kassenprüfer zu bestellen, die Beiträge und Aufnahmegebühren sowie evtl. Mitgliederzahlbegrenzungen und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen. Die Jahreshauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch einen vom Vorstand zu benennenden Wahlleiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim, die Wahlen der übrigen Mitglieder werden einzeln durchgeführt. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder auf 2 Jahre wechselseitig gewählt. Mit der Jahreshauptversammlung 2003 werden die Vorstandsmitglieder gem. §16 Nr. 1, 3, 5, 7, 10, 12, 13 der Satzung gewählt. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich vorliegen.

§ 4 Anträge und Abstimmungen

Der Leiter der Versammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann das Wort entziehen, wenn trotz erfolgten Hinweises nicht zur Sache gesprochen wird oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung vorkommen. Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zur Antragstellung ist das Mitglied berechtigt, das nicht zur Sache gesprochen hat. Zur Annahme eines Antrages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Anträge auf Aussetzung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung haben in jedem Fall den Vorrang. Während der Abstimmung über Neuaufnahmen hat der Antragsteller den Versammlungsraum vorübergehend zu verlassen. Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Versammlung den Antrag bekannt zu geben. Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist geheime Abstimmung durchzuführen. In der Niederschrift ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt; er ist abgelehnt, wenn die Mehrheit gegen ihn stimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 5 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach den Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Berechtigt zur Bankzeichnung sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart einzeln. Beträge von mehr als 100,- EUR sind bei der kontoführenden Bank anzulegen. Ausgaben tätigt der Vorstand nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung einer außerordentlichen Versammlung.

§ 6 Verteilung der Aufgaben

Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden nach Beratung im Vorstand oder auf Antrag der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in ihr Amt eingesetzt. Die Ausschüsse unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand, der sie in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Es bleibt

dem Vorsitzenden überlassen, den sein Sachgebiet betreffenden Ausschuss zur Sitzung des Gesamtvorstandes zu laden, wenn der betreffende Vorschlag erörtert werden soll. Der Vorstand hat das Recht, einen Arbeitsdienst einzuberufen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet und wird seinen persönlichen Umständen entsprechend einvernehmlich eingesetzt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben können Maßnahmen nach §14 Abschnitt in der Vereinssatzung ergriffen werden.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und können nur durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.02.2003 in Kraft.



Gewässerordnung

GEWÄSSERORDNUNG

A. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt an allen Gewässern, an denen der Neustädter Anglerverein von 1936 e.V. (NAV) Fischereirechtsinhaber, Fischereiausübungsberechtigter ist oder die Fischereierlaubnis besitzt.

B. Fischereiaufsicht

Organe der Fischereiaufsicht für die Angelfischer des NAV i.S.d. Ordnung sind:

- Polizeibeamte des Landes SH
- Staatliche Fischereiaufsicht des Landes SH (Fischereiaufsichtsbeamte)
- Amtliche Fischereiaufseher des Landes SH (ehrenamtliche Fischereiaufseher)
- Private amtlich bestätigte Fischereiaufseher im Auftrag des NAV
- Vorstandsmitglieder des NAV und private Fischereiaufseher des NAV

Den benannten Organen der Fischereiaufsicht i.S.d. Ordnung sind auf Verlangen die in C. aufgeführten Fischerei-Ausweispapiere auszuhandigen sowie der erzielte Fang vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Weiterhin ist jedes Mitglied berechtigt, ihm nicht bekannte Angelfischer an den Vereinsgewässern aufzufordern, sich mit den erforderlichen Fischereiausweispapieren auszuweisen. Dies gilt nicht an den Gewässern, an denen der NAV ausschließlich die Fischereierlaubnis besitzt.

Einschlägige Bestimmungen öffentlicher Rechtsnormen können durch diese Gewässerordnung nicht berührt werden.

C. Fischereiausweispapiere

Mitglieder

Bei der Angelfischereiausübung haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- gültiger Jahresfischereischein
- gültiger Erlaubnisschein des Vereins
- Sportfischerpass des VDSF.

Der Sportfischerpass ist nur gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind, d.h. wenn für den Monat des Angeltages Beitragsmarken geklebt sind.

Nichtmitglieder (Gastangler)

Bei der Angelfischereiausübung haben die Nichtmitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- gültiger Jahresfischereischein
- gültiger Erlaubnisschein (Gastkarte) des Vereins

Nichtmitglieder dürfen nur dann einen Erlaubnisschein (Gastkarte) erhalten, wenn sie im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind. Sie dürfen nur in den auf dem Erlaubnisschein benannten Vereinsgewässern angeln, an denen der NAV Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigter ist.

Erlaubnisscheine sind beim Vereinsvorsitzenden oder bei anderen vom Verein beauftragten

Mitgliedern zu beantragen bzw. zu erhalten. Weitere abweichende Regelungen können bei ersichtlichem Bedarf getroffen werden. Der Erlaubnisschein (Gastkarte) muss auf den Namen des Gastes ausgestellt werden und gilt nur für den eingetragenen Zeitraum. Der Erlaubnisschein trägt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Beauftragten. Der Ausstellungstag muss auf dem Erlaubnisschein angegeben sein. Er ist nicht übertragbar und verpflichtet zur Abgabe einer Fangmeldung, auch einer Fehlanzeige.

Im Einzelfall kann die Ausgabe eines Erlaubnisscheines (Gastkarte) an die Mitgliedschaft im VDSF oder DAV gebunden sein. In diesem Fall ist der Sportfischerpass gem. den Bestimmungen über Mitglieder mitzuführen.

Die Gebührenhöhe wird durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung auf Antrag geändert.

D. Gewässerverunreinigung, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Nichtwaidgerechtigkeit

1. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Handlungen zu achten, die im fischereirechtlich Bereich den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen oder nicht der Waidgerechtigkeit entsprechen. Möglichst unter Zuhilfenahme der Organe der Fischereiaufsicht ist zu einer entsprechenden Verfolgung innerhalb und außerhalb des Vereins beizutragen.
2. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden oder den Gewässerwarten zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen die Verhinderung einer weiteren Schadensvertiefung.
3. Gleiche Meldeverpflichtung gilt für nichtwaidgerechtes Verhalten und Verstöße gegen vereinsinterne Regelungen gegenüber dem Vorsitzenden.
4. Ist bei Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen nicht schnellstens qualifizierte Hilfe möglich, so ist jedes Vereinsmitglied zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
 - Entnahme einer Wasserprobe in möglichst sauberen bzw. mit zu untersuchendem Wasser ausgespülten Gefäßen
 - unmittelbar an der Schadensstelle
 - bei Fließgewässern auch zusätzlich 50 bis 100 m ober- und unterhalb der Schadensstelle
 - möglichst in Beisein von weiteren Zeugen
 - Notierung von den Zeiten der Probenentnahme
 - Probenbezeichnung bzw. -auflistung
 - Sachverhaltsdarstellung mit Begleitumständen, Personen, Zeiten, Wetterlage und Temperaturen, Probenliste, ggf. weitere Feststellungen (z.B. Folgen an der Vegetation), etc.

E. Uferbetretung

Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern und aus naturschutzfachlicher Sicht ist größte Schonung der Ufergrundstücke und seiner Vegetation selbstverständliches Gebot. Das individuelle Anlegen von Uferangelplätzen ist untersagt. Für den durch die Uferbetretung entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich. Erkennbar abgegrenzte oder eingefriedete Privatgrundstücke dürfen grundsätzlich nur vom gesetzlichen Vorstand bei Bedarf betreten werden. Abweichende und einvernehmliche Absprachen werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

F. Befahren von Privatwegen, Parken am Gewässer

Für den öffentlichen Verkehr gesperrte Wege (z.B. Klaus-Groth-Weg am Krummsee) dürfen nur mit besonderer Genehmigung befahren werden. Kraftfahrzeuge sind an den Vereinsgewässern ausschließlich auf den dafür bestimmten Flächen oder im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen.

G. Vereinsanlagen und Vereinsboote

Vorhandene Vereinsboote und -anlagen dürfen nur von Mitgliedern benutzt werden. Die Mitnahme von Personen, die nicht dem Verein angehören, geschieht auf eigene Gefahr. Der Gebrauch zur Ausübung der Angelfischerei ist vorrangig. Die Boote dürfen beim Vereinsangeln nur zum Übersetzen und zum Lösen von Hängern benutzt werden. Die Vereinsboote stehen den Mitgliedern nicht zur Verfügung, wenn sie zur Bewirtschaftung der Vereinsgewässer benötigt werden. Privatboote auf vereinseigenen Gewässern sind grundsätzlich nicht gestattet. In seltenen Fällen können Ausnahmen gemacht werden, über die der Vorstand beschließen muss. Der Gebrauch von sogenannten "Belly-Booten" ist nicht gestattet.

Für jegliche Schäden am Vereinseigentum (Boote, Stege, Schutzhütte etc.) haftet das Mitglied, das diese Schäden zu vertreten hat, persönlich. Bauliche Veränderungen, z.B. an den Steganlagen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

H. Fischfang

1. Es darf nicht mit mehr als drei Angeln, gleich welcher Art, mit je einem Haken gleichzeitig gefischt werden. Besondere Beschränkungen für einzelne Gewässer können durch den Verein beschlossen werden. Alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden, mit Ausnahme von Grundangeln des Nachts.
2. Der Gebrauch von anderen Fischereigeräten außer Angelruten ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die einfache Köderfischsenke. Ausnahmen kann der Vorstand für Hegemaßnahmen, Laichfischfang oder wissenschaftliche Untersuchungen zulassen.
3. Während Vereinsversammlungen und Veranstaltungen darf in den Vereinsgewässern nicht geangelt werden. An Vortagen der Vereinsversammlungen ist das Angeln in Vereinsgewässern nur bis 24.00 Uhr erlaubt. Beim Nachtangeln ist das Angeln bis 12.00 Uhr erlaubt. Erwachsene dürfen parallel zu den Jugendveranstaltungen an den Vereinsgewässern angeln. Für die Jugendlichen, gilt das gleiche bei Veranstaltungen der Erwachsenen. Ausgenommen sind die gemeinsamen Veranstaltungen.
4. Ein Angler darf den anderen nicht belästigen und behindern.
5. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten und strafbar. Erlaubt ist das Angeln mit totem Köderfisch.
6. Gefangene Fische sind sofort, durch Betäubung und Abstechen, waidgerecht zu töten.
7. Es gelten die gesetzlich und vereinseitig vorgeschriebenen Mindestmaße und Schonzeiten. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermässige oder geschonte Fische sind sofort, ob lebensfähig oder nicht, in das jeweilige Fanggewässer zurückzusetzen.
8. Eine Begrenzung der Anzahl der gefangenen Fische und der Fangzeit in Vereinsgewässern kann durch Vereinsbeschluss erfolgen (siehe J.). Der Angler hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fleisch seiner Fischbeute nicht dem Verderb ausgesetzt ist.
9. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist unbedingt über Art, Zahl und Gewicht der gefangenen Fische Aufzeichnungen zu führen. Diese Unterlagen sind in Form einer vorgegebenen Fangmeldung, wird zur Jahreshauptversammlung verschickt, bis zur

Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Jahr beim Gewässerwart oder seinen Vertretern abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Ausstellung der neuen Erlaubnisscheine erfolgt nur nach vorheriger Abgabe der Fangmeldung.

I. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen vom Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die in §§13, 14 der Satzung vorgesehenen Maßnahmen uneingeschränkt nach sich.

J. Änderung der Gewässerordnung

Grundsätzliche Änderungen dieser Gewässerordnung sind schriftlich zu beantragen und können nur durch Mehrheitsbeschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen der Mindestmaße gefangener Fische, Festlegung und Aufhebung von Fangschonzeiten sowie für Fangbegrenzung, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Einzelfallregelungen i.S.v. K. können mit einfacher Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung, bei Eilbedürftigkeit durch den Vorstand, beschlossen werden.

K. Einzelfallregelungen

Diese Regelungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss geändert, fortgeschrieben oder neu gefasst. Veränderungen werden auf den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben und einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung als ergänzendes Schriftstück versendet.

1. Grundsatzregelungen

- Die Verwendung von Setzkeschern zur Hälterung ist grundsätzlich verboten, orientiert sich aber an der jeweils herrschenden Rechtsprechung. Ausgenommen ist die Hälterung von Köderfischen.
- Je Kalendertag gilt für alle Gewässer die Fangbeschränkung von je 3 Karpfen, Hechte, Zander und Forellen.
- Gefangene mäßige Fische sind dem Gewässer grundsätzlich zu entnehmen, sofern sie nicht geschont sind.
- Für alle Gewässer ist die Anfütterungsmenge auf 1 kg Trockenfutter je Kalendertag festgelegt. Grundsätzlich ist das Anfüttern auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Das Anlegen von "Futterplätzen" außerhalb des Angeltages ist untersagt.
- Mit den Vereinsbooten dürfen keine Uferabschnitte außerhalb der jeweiligen Steganlage und keine Seerosenfelder befahren werden (kein Anlanden!). Insbesondere sind bei der Bootsfischerei die Grundsätze des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zum Befahren von Gewässern zu beachten. Die Boote sind nach der Benutzung zu reinigen und abzurüsten.
- Neben den gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten gelten beschlossene rechtlich zulässige vereinsinterne Regelungen verbindlich. Diese sind jeweils der Rückseite des jährlichen Veranstaltungskalenders, dem Erlaubnisschein oder dieser Gewässerordnung zu entnehmen.
- Das Zelten, ausgenommen sind Schirmzelte ohne Boden, und das Einrichten offener Feuerstellen ("Lagerfeuer") ist an allen Vereinsgewässern strengstens verboten.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, aufgefundenen Abfall an den Gewässern zu entfernen oder bei Erforderlichkeit Maßnahmen über den Vorstand zu veranlassen. Besondere Sorgfalt mit dem Umgang des Angelgerätes ist dort angezeigt, wo sich Weidevieh am Gewässer befindet.

2. Kremper Au

- Es gilt eine gesetzliche Gewässerschonzeit vom 01.10. – 31.12. eines jeden Jahres.
- Für Salmoniden gilt eine über die gesetzliche Schonzeit hinaus gehende Schonzeit bis zum 28.(29).02. eines jeden Jahres. Ausgenommen davon ist die Regenbogenforelle. Verfärbte Laichfische sind jederzeit zurückzusetzen.
- Neben der üblichen Fangbeschränkung ist an der Kremper Au maximal der Fang von 5 kg Barsch und Weißfisch am Tag zulässig.
- Ein Hältern von Fischen ist immer untersagt. Ausgenommen sind Laichfische in der Hälterung.
- Das Fischen mit Blinker, Spinner, Wobbler, Pilker oder Zocker ist nicht zulässig.
- Erlaubnisscheine dürfen nur an Gastangler ausgegeben werden, die im VDSF oder DAV organisiert sind. Diese haben somit einen gültigen Sportfischerpass mitzuführen.
- Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den zugelassenen Parkflächen entlang der Hauptstraße abzustellen. Wirtschaftswege am Gewässer dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

3. Krummsee

- Das Betreten der Privatgrundstücke an der ostwärtigen Seeseite ist untersagt. Durch die Angelfischerei darf keine Beeinträchtigung des Hotelbetriebes auf dem jeweiligen Grundstück eintreten.
- Die Schutzhütte am Krummsee kann höchstens für 7 Tage infolge gemietet werden. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Tiere sind dort nicht gestattet. Vereinsexterne Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Parken im Zufahrtsbereich zum Hotel ist strengstens verboten. Die Benutzung der Zufahrt ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die der Schutzhütte gegenüberliegende Seeseite ist ausschließlich mit dem Boot zu erreichen. Hierzu dürfen die Boote nur am gegenüberliegenden Steg verlassen werden.

4. Kohlborn See

- Der Kohlborn See liegt im Naturschutzgebiet Middelburger Seen. Gegenüber berechtigten Personen i.S.d. NSG-Verordnung außerhalb der Fischereiaufsicht haben sich die Mitglieder auszuweisen. Jegliche störende Einflüsse, z.B. Lärm, und verbotene Handlungen i.S.d. NSG-Verordnung sind zu unterlassen.
- Der See darf ausschließlich von der Steganlagen her beangelt werden, die ausschließlich über die zugelassenen Wege erreicht werden dürfen. Ein weiteres Betreten des NSG außerhalb der Wege ist verboten.

Grillen ist im NSG verboten.

- Im Rahmen der NSG-Betreuung können Monitorringaufträge durch den Vorstand an die Mitglieder erteilt werden.
- Es gilt eine Gewässerschonzeit zur Brutzeit vom 15.03 – 02.07. eines jeden Jahres.

5. Rumpelsee (großer und kleiner Teil)

- Während des Betriebes der Wasserskianlage auf dem großen Seeteil, ist besondere Rücksichtnahme zu üben.
- Das Befahren mit Booten des großen Seeteils ist verboten.

6. Mühlenteich

- Der See darf nur vom Boot oder von den zugelassenen Uferplätzen befischt werden. Diese befinden sich im Bereich des Mönchs, des Freibades und dem Waldkurpark, dort wo die Bänke am See stehen bzw. ein Uferzugang vorhanden ist.
- Privatgrundstücke dürfen nicht betreten werden.
- Es darf ausschließlich nur mit natürlichen Ködern geangelt werden. "Boilies", ähnliche Produkte etc. sind nicht erlaubt.

7. Kolksee

- Das Befahren der Forstwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Der Parkplatz an der Hauptstraße ist ausschließlich zu nutzen.
- Das Betreten und das Befahren mit dem Boot des Erlenbruchs an der ostwärtigen Seeseite ist strengstens verboten.
- Die Zahl der Angler, die gleichzeitig angeln, darf sieben Personen nicht übersteigen.
- Grillen ist untersagt.

8. Ihlsee

- Der See darf nur vom Boot oder dem vorhandenen Steg beangelt werden.

9. Aufzuchtsteiche

- Diese Gewässer sind für die Angelfischerei gesperrt.
- Fütterungsmaßnahmen obliegen ausschließlich der Absprache mit den Gewässerwarten.

10. Gemeinschaftsangeln

- Gemeinschaftsangeln sollen frei sein von jeglichen Konkurrenzdenken.
- Die Bootsfischerei ist nicht zulässig. Die Rutenzahl kann ggf. begrenzt werden.

11. Eisangeln

- Beim Eisangeln ist die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung zu beachten.
- Das Eisangeln auf dem Ihlsee ist untersagt.

L. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 07.02.2003 in Kraft.



Jugendordnung

JUGENDORDNUNG

§ 1

Jugendgruppenorganisation

Die Jugend des Neustädter Anglervereins von 1936 e.V. ist in einer Jugendgruppe zusammengeschlossen. Der Jugendgruppe gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 8. bis zum Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Vor Übernahme in die Seniorengruppe ist ein formloser Antrag bis zum 31.12. des betroffenen Jahres zu stellen.

§ 2

Jugendordnung

Die Jugendgruppe des NAV gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung mehrheitlich eine eigne Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des NAV; sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Vereins.

§ 3

Jugendwart

Die Jugendgruppe wird geleitet vom Jugendwart und dem 1. und 2. Jugendwartvertreter. Die Jugendwarte sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.

§ 4

Versammlungen

Die Jugendgruppe führt grundsätzlich am letzten Donnerstag im Monat außerhalb der festgelegten Sommerpause eine Versammlung durch. Im Januar eines jeden Jahres findet eine Jugendhauptversammlung statt.

§ 5

Wahlen

Auf der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe wählen dessen Mitglieder die Jugendwarte im Wechsel zwischen Jugendwart und seiner Vertreter auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit. Die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt die von der Jugendgruppe gewählten Jugendwarte als Mitglieder des Gesamtvorstandes. Des weiteren wird auf der Jugendhauptversammlung ein Jugendvertreter aus den Reihen der Jugendgruppe gewählt.

§ 6

Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Jugendgruppe im Rahmen der Vereinssatzung wahrgenommen. Der Jugendwart legt hierüber Rechenschaft auf der Jahreshauptversammlung des Vereins ab.

§ 7

Aufnahme von Mitgliedern

Personen, die sich nach Absprache mit dem Jugendwart um die Aufnahme bewerben, müssen das 8. Lebensjahr erreicht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendversammlung mehrheitlich. Das Mitgliedschaftsverhältnis regelt sich nach der Vereinssatzung.

§ 8

Haftungsausschluss

Außerhalb der Vereinsveranstaltungen und dem damit begründeten Versicherungsschutz, können gegenüber dem Verein keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Es haften ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Insbesondere gilt dies für die Benutzung von Vereinsbooten und weiteren Einrichtungen. Mit Vereinsaufnahme und entsprechender Beitrittserklärung (s. §5 der Vereinssatzung), wird eine Haftungsausschlusserklärung der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

§ 9

Auflösung

Bei satzungskonformer Auflösung der Jugendgruppe fällt das vorhandene Vermögen der Jugendgruppe der Jugendgemeinschaft des Ortsvereines des DRK zu.

